



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Gülsersen Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a.** und Fraktion für ein **Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)** hier: **Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände (Drs. 18/1816)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Änderung

des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Dabei ist aus Gründen des Klimaschutzes insbesondere der Erhalt von Moorkörpern zu beachten.““
2. Die bisherigen §§ 6 bis 11 werden §§ 7 bis 12.

Begründung:

Die Wasser- und Bodenverbände haben eine wichtige Aufgabe bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche und sind gerade bei landwirtschaftlichen Flächen auf Moorstandorten ein bedeutender Partner. Gerade durch die Klimaüberhitzung kommen neue Aufgaben für das Wasserregime bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auf sie zu. Neben dem Thema Entwässerung wird auch das Thema Bewässerung eine große Rolle spielen. Der zunehmenden Bedeutung des Moorschutzes als wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Klimagase muss sich auch in den Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände wiederfinden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Kein Haushaltsvorbehalt beim Vertragsnaturschutz (Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird in Nr. 3 bei den neu eingefügten Art. 5a bis 5c jeweils der Satzteil „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ gestrichen.

Begründung:

Damit die Vertragsteilnehmer davon ausgehen können, dass ihre Verträge auch Bestand haben und nicht einseitig aufgrund anderer Präferenzen bei den Haushaltsmitteln durch die Staatsregierung gekündigt werden, soll der Haushaltsvorbehalt gestrichen werden. Die erforderlichen Mittel für den Vertragsnaturschutz sind im Vergleich zum Gesamthaushalt so gering, dass sie auch in Zeiten knapper Kassen vertragsgemäß geleistet werden können.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Gülsenen Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Besondere Verantwortung von Staat und Gemeinden (Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. In Art. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„⁵Die Pflege von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand soll die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen und die Artenvielfalt bewahren. ⁶Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit und mit ihrer Artenvielfalt erhalten werden. ⁷Bei der Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 4 und 5 sicherzustellen.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 11 werden die Nrn. 2 bis 12.

Begründung:

Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion und soll deshalb ihre eigenen Flächen vorbildlich im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewirtschaften. Dies schließt bei der Pflege Maßnahmen ein, die die Biodiversität erhalten und nicht schmälern.

Insbesondere bei ökologisch besonders wertvollen Flächen der öffentlichen Hand ist der Erhalt der Biodiversität und die Artenvielfalt sicherzustellen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Keine Freisetzung von gentechnisch manipulierten Organismen (Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) Nr. 5 wird der neu eingefügte Art. 11b wie folgt gefasst:

„Art. 11b
Gentechnikverbot

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und das Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen in die freie Natur ist verboten.“

Begründung:

Der Anbau und die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in das Freiland wird verboten. Da inzwischen z. B. auch Fische, Insekten und Mikroorganismen gentechnisch manipuliert werden, ist ein reines Anbauverbot nicht ausreichend.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Fristen für Datengrundlagen (Drs. 18/1816)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. erhaltenswerte Biotop zu erfassen, zu bewerten und in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung einzutragen, die im Internet veröffentlicht werden, und die Biotopkartierung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Jahren zu wiederholen,“

b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Verbreitung und das Vorkommen von Arten und deren Lebensräume zu erfassen sowie geeignete Biotopverbundbestandteile zu ermitteln, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben,“

c) Die bisherigen Nrn. 5 bis 13 werden Nrn. 6 bis 14.

d) In der neuen Nr. 13 werden die Wörter „nach Bedarf fortzuentwickeln,“ durch die Wörter „mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben,“ ersetzt.

e) In der neuen Nr. 14 werden nach dem Wort „Zeitabständen“ die Wörter „mindestens aber alle zehn Jahre“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 11 und 12.

Begründung:

Die Aufgaben des Landesamtes für Umwelt werden konkretisiert und für Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm und Rote Listen Mindestfristen für die Aktualisierung eingeführt. Die Aktualisierung dieser Kernelemente des Biodiversitätsmonitorings wurde vernachlässigt, so dass die meisten Roten Listen inzwischen 15 Jahre alt sind und die Arten- und Biotopschutzprogramme bei 13 Landkreisen und 19 Städten älter als 20 Jahre sind.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) hier: Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 11 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die zuständige Behörde überwacht, dokumentiert und kontrolliert die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.““

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 11 werden die Nrn. 6 bis 12.

Begründung:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Gefährdung von Arten und Lebensräumen durch Eingriffe kompensieren. Leider zeigen Untersuchungen, dass aufgrund fehlender Kontrolle viele Maßnahmen gar nicht erstellt wurden oder in ihrer Funktionsfähigkeit starke Defizite aufweisen.

Dieser Zustand ist dringend abzustellen, deshalb wird die behördliche Kontrolle nochmals betont und die Nichteinhaltung der Herstellung soll mit einem Bußgeld bewehrt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gebäude und Gärten begrünen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass neben den Anstrengungen, die Lebensraumbedingungen für Insekten im Offenland zu verbessern, auch der besiedelte Raum einen wichtigen Beitrag leisten kann. Hier ist gerade im Bereich der Privat- und Vorgärten in den letzten Jahren eine beunruhigende Entwicklung zu beobachten. Arten- und blütenreiche Gärten verschwinden auf Kosten steriler insektenfeindlicher Stein- und Schotterflächen. Hier besteht Aufklärungs- und Handlungsbedarf.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene für die Durchführung der von der Umweltministerkonferenz angeregten bundesweiten Kampagne „Insektenfreundliche Privatgärten“ unter Beteiligung weiterer Akteure (z. B. Dachverbände der Obst- und Gartenbauvereine sowie der Naturschutzverbände, Bundesverband der Kleingärten, Zentralverband Gartenbau, Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Deutscher Imkerbund etc.) einzusetzen und eine solche Kampagne auch auf Landesebene anzustoßen;
- die Begrünung von Gebäuden und nicht überbauten Flächen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu stärken. Dafür sollen die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in Art. 81 Abs. 1 Örtliche Bauvorschriften der BayBO durch folgende Nr. 8 ergänzt werden:
„8. über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke; dabei kann die Bepflanzung der Freiflächen mit Bäumen und Sträuchern geregelt oder allgemein oder für bestimmte Bereiche, wie Vorgärten, eine gärtnerische Anlegung und Unterhaltung verlangt werden.“

Begründung:

Stein- und Schotterflächen in Gärten werden in Deutschland immer beliebter. Das Problem dabei ist: sie enthalten wenig oder gar keine Pflanzen. Das trägt nicht nur zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Überhitzung von Siedlungsgebieten bei, sondern beeinträchtigt vor allem die Artenvielfalt in Städten und Gemeinden. Gerade Vorgärten und kleine Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in der Stadt. Sie bilden ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Trittstein zu Trittstein wandern. Grünflächen liefern saubere, frische Luft. Kies- und Steinflächen heizen

sich dagegen stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Für das Stadtklima wird die Zunahme an Kies- und Steingärten zum Problem, vor allem, wenn zusätzlich notwendige Kaltluftschneisen durch neue Bebauungen wegfallen.

Kommunen stehen heute und in Zukunft verstärkt vor der Herausforderung, neben CO₂-senkenden Klimaschutzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels zu ergreifen. Schon heute wirkt sich der Klimawandel mit steigender Tendenz negativ auf Städte aus. Dürre- und Hitzeperioden werden häufiger, ebenso wie Starkregenereignisse und Überschwemmungen. Der stetige Zuzug in die Städte sorgt zudem für mehr Flächenversiegelung. Durch Nachverdichtung und der dadurch beschränkten Möglichkeit weitere Grünflächen auszuweisen, werden sich diese Effekte noch weiter verschärfen. Die Begrünung von Gebäuden und unbebauten Flächen bebauter Grundstücke kann diese komplexen Probleme zwar nicht gänzlich lösen, aber einen wichtigen Beitrag zu ihrer Entschärfung leisten.

Die Umweltministerkonferenz hat kürzlich ein Aktionsprogramm zur Förderung insektenfreundlicher Privatgärten in Deutschland gefordert. Diese Maßnahmen gilt es auf Bundes- und Landesebene zu unterstützen. Zudem ist die Begrünungs- und Bepflanzungspflicht in der Bayerischen Bauordnung derzeit wenig verbindlich geregelt. Damit die Gemeinden neben dem Bauplanungsrecht effektive Maßnahmen zur Eindämmung von Steingärten ergreifen können, sind die örtlichen Bauvorschriften entsprechend anzupassen.